

D I S Z I P L I N A R O R D N U N G

- Art. 1 Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler, die in Maladers die Schule besuchen. Sie gilt sinngemäss auch während den Ferien und für Schüler, welche ihre obligatorische Schulpflicht ausserhalb des Dorfes ausüben. Gültigkeit
- Art. 2 Die Eltern sind die verantwortlichen Erzieher ihrer Kinder. Sie werden dabei durch diese Disziplinarordnung unterstützt. Sinn
- Art. 3 In allen durch die Disziplinarordnung geregelten Gebieten zählt die Schule auf die Mitarbeit der Eltern und die Einsicht der Schüler.  
Die Schüler befolgen nicht nur die Anweisungen der Lehrer, sondern auch die des Abwartes. Allgemeines
- Art. 4 Der rege Strassenverkehr verlangt von den Schülern auf dem Schulweg ein einwandfreies Verhalten.  
Bei der Benützung von Skateboards, Inline-Skates, Schlitten und dergleichen auf den Dorfstrassen ist gebührende Vorsicht walten zu lassen. Bei Dunkelheit ist die Benützung infolge übergrosser Unfallgefahr untersagt. Den Anweisungen der Lehrerschaft und des Schulrates ist Folge zu leisten.  
Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre Kinder Abends bei Zeiten zu Hause sind. Verhalten auf dem Schulweg
- Art. 5 Mit Erlaubnis der Eltern darf das Schulareal ausserhalb der Schulzeit wieder benützt werden, sofern die Anlagen frei sind. Das Schulareal ist sauber zu halten.  
Schulareal und Schulanlagen sind so zu benützen, dass Schäden vermieden werden.  
Für Beschädigung haften die Eltern der Kinder. Verhalten auf dem Schulareal
- Art. 6 Das Schulhaus und die Turnhalle dürfen erst nach dem Läuten der Schulglocke betreten werden. (Ausgenommen KIGA)  
Schulräume, Gänge, Mobiliar und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden. Für Beschädigungen haften die Eltern der Schulkinder.  
In Garderoben und Gängen soll Ordnung herrschen.  
Durch den Aufenthalt auf dem Schulareal und im Schulhaus darf der Unterricht nicht gestört werden.  
In den Schulzimmern sind Finken zu tragen.  
Die Turnhalle darf nicht in Strassenschuhen oder Turnschuhen mit abfärbenden Schlen betreten werden.  
Fundgegenstände sind entweder dem Klassenlehrer oder dem Abwart abzugeben. Verhalten im Schulhaus

- |         |  |                        |
|---------|--|------------------------|
| Art. 7  | Der Schüler verbringt die Pause immer im Freien. Bei ungünstiger Witterung ist die Pausenhalle zu benützen. Ausnahmen bewilligt der Klassenlehrer, Das Schulareal darf in der Pause nur mit Bewilligung eines Lehrers verlassen werden. Die Lehrer organisieren eine Pausenaufsicht.   | Verhalten in der Pause |
| Art. 8  | Das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke und die Einnahme von Drogen sind den Schülern strikte verboten.   | Suchtmittel            |
| Art. 9  | Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.<br>Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage. | Bestrafung             |
| Art. 10 | Der Lehrer kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtage erteilen. Der Schulrat kann über alle Disziplinarstrafen verfügen.   | Straf-<br>befugnisse   |
| Art. 11 | Art und Umstände des Disziplinarfehlers sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.<br>In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt, resp. ihre Stellvertreter anzuhören.  | Rechtliches<br>Gehör   |
| Art. 12 | Disziplinarstrafentscheide des Lehrers können an den Schulrat weitergezogen werden.<br>Gegen Entscheide des Schulrates besteht die Weiterzugsmöglichkeit an das Erziehungsdepartement, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.  | Weiterzug              |
| Art. 13 | Die vorliegende Disziplinarordnung wird vom Schulrat gestützt auf Art. 49 der Gemeindeverfassung und Art. 7, Abs. 14 der Schulordnung erlassen.<br>Sie kann jederzeit durch den Schulrat abgeändert oder ergänzt werden.   |                        |

Vom Schulrat genehmigt am: 12.04.1999

Die Disziplinarordnung vom 17.10.1988 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.